

*Art. 34 Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Ist für Busse im öffentlichen Linienverkehr ein bestimmter Fahrstreifen markiert (Art. 74b), so können, soweit die gelbe Markierung auf der Fahrbahn allein nicht genügt, zusätzlich folgende Signale angebracht werden:

*Art. 41**Aufgehoben**Art. 46 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Signal «Sackgasse» (4.09) kennzeichnet eine Strasse, die nicht durchgehend befahrbar ist. Sofern am Ende der Strasse ein Weg für den Fuss- oder Radverkehr weiterführt, kann das Signal mit den entsprechenden Symbolen ergänzt werden («Sackgasse mit Ausnahmen»; 4.09.1).

*Art. 48 Abs. 2 Einleitungsteil und Abs. 7*

<sup>2</sup> Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) kennzeichnet Verkehrsflächen, auf denen die Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 verwenden müssen. Das Signal hat folgende Bedeutung:

<sup>7</sup> Die Angabe «Zentrale Parkuhr» auf einer Zusatztafel zum Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) besagt, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht. Wird bei solchen Parkuhren nach Einwurf der Parkgebühr ein Parkzettel ausgegeben, so muss dieser gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorwagens angebracht werden.

*Art. 59 Anzeige der Fahrstreifen, Freigabe des Pannestreifens*

<sup>1</sup> Das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77) zeigt Zahl, Verlauf und gegebenenfalls die Verminderung oder Vermehrung der Fahrstreifen an. Die Pfeile zeigen die Fahrstreifen und sind schwarz; der Grund der Tafel ist weiss. Bei kurzfristiger Signalisation kann das Symbol des Signals 4.77 aufweissem dreieckigem Faltsignal dargestellt werden.

<sup>2</sup> Das Signal «Freigabe des Pannestreifens» (4.77.2) zeigt an, dass der Pannestreifen befahren werden darf.

<sup>3</sup> Gilt eine Vorschrift oder die Ankündigung einer Gefahr nur für bestimmte Streifen, so wird das zutreffende Signal in der Mitte des Pfeils abgebildet, der den entsprechenden Streifen darstellt («Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen»; 4.77.1).

<sup>4</sup> Für die Aufstellung des Signales «Anzeige der Fahrstreifen» auf Autobahnen und Autostrassen gilt Artikel 89 Absatz 2.

*Art. 62 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Signale «Zeltplatz» (4.79), «Wohnwagenplatz» (4.80), «Telefon» (4.81), «Erste Hilfe» (4.82), «Tankstelle» (4.84), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant»



3.22 Andreaskreuz (Art. 93)

3.23 *Aufgehoben*



3.24 Andreaskreuz (Art. 93)

3.25 *Aufgehoben*

#### 4. Hinweissignale (Art. 44–62 und Art. 84–91)

##### a. Verhaltenshinweise (Art. 44–48 und Art. 54)



4.09.1 Sackgasse mit Ausnahmen (Beispiel)  
(Art. 46)

...

4.19 *Aufgehoben*